

Das Recht der inneren und äußeren Sicherheit

Band 32

**Unionsrechtliche
und grundgesetzliche Grenzen
des Data Minings durch die
Sicherheitsbehörden des Bundes**

Von

Karlotta Adam



Duncker & Humblot · Berlin

KARLOTTA ADAM

Unionsrechtliche und grundgesetzliche Grenzen des
Data Minings durch die Sicherheitsbehörden des Bundes

Das Recht der inneren und äußeren Sicherheit

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Markus Thiel, Münster

Band 32

Unionsrechtliche und grundgesetzliche Grenzen des Data Minings durch die Sicherheitsbehörden des Bundes

Von

Karlotta Adam



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat diese Arbeit
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpär
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza
Printed in Germany

ISSN 2199-3475
ISBN 978-3-428-19507-7 (Print)
ISBN 978-3-428-59507-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Für meine Schwester Laura

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Sommersemester 2024 als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 14. 10. 2024 statt. Die Arbeit befindet sich auf dem Rechtsstand vom 13. 12. 2023. Rechtsprechung und Literatur wurden bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Gert-Armin Neuhäuser, für den angenehmen und konstruktiven fachlichen Austausch bei der Erstellung dieser Arbeit sowie für die Erstellung des Erstgutachtens. Frau Prof. Dr. Margrit Seckelmann danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Schließlich möchte ich mich bei meinen Freunden und meiner Familie bedanken, insbesondere bei meiner Mutter Beate, die mir das Studium der Rechtswissenschaften ermöglicht hat und mich in sämtlichen Lebensphasen bedingungslos unterstützt. Mein größter Dank gilt jedoch meiner Schwester Laura, die mir während des gesamten Promotionsvorhabens mit Rat und Tat zur Seite stand, mich ermutigt und inspiriert hat. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Bremen, im Januar 2025

Karlotta Adam

Inhaltsverzeichnis

Einführung	17
A. Einleitung	17
B. Gang der Untersuchung	20

Erster Teil

Das Data Mining innerhalb des Aufgabenbereichs der Sicherheitsbehörden des Bundes	22
A. Das Data Mining	24
I. Der Begriff der Daten	24
1. Daten im informatischen Kontext	24
2. Daten im rechtlichen Sinne	27
II. Big Data und Algorithmen	28
1. Begriffserklärung	29
a) Volume	31
b) Velocity	33
c) Variety	33
d) Bedürfnis nach weiteren Merkmalen	34
2. Big Data Analytics	34
III. Data Mining als Teil der Big Data Analytics	38
B. Die Verwendung des Data Minings im Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden des Bundes	45
I. Die Sicherheitsbehörden des Bundes	47
1. Bundeskriminalamt	49
2. Bundespolizei	52
3. Nachrichtendienste	53
a) Der Bundesverfassungsschutz	54
b) Der Bundesnachrichtendienst	57
c) Der Militärische Abschirmdienst	58
II. Verwendung des Data Minings durch die Sicherheitsbehörden	59
1. Verbunddateien	60
a) Die Antiterrordatei	61

b) Die Rechtsextremismusdatei	62
2. Zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung	63
a) Abgrenzung zur Rasterfahndung	66
b) Predictive Policing	67
3. Zwischenergebnis	68

Zweiter Teil

Die Vereinbarkeit des Data Minings mit unionsrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben	69
A. Unionsrechtliche Grenzen	71
I. Vereinbarkeit mit dem europäischem Primärrecht	73
1. Die Kompetenzen der Union	73
a) Art. 16 AEUV	75
aa) Abs. 1 als ein Grundrecht auf Datenschutz?	75
bb) Normsetzungsbefugnis	76
b) Art. 39 EUV	78
c) Art. 87 AEUV	78
d) Grenze der unionsrechtlichen Kompetenz durch Art. 4 Abs. 2 S. 3 EUV?	80
2. Die Grundrechtecharta	82
a) Anwendbarkeit nach Art. 51 GRCh	84
aa) Auffassung des EuGH	86
bb) Auffassung des BVerfG	87
cc) Auswirkungen auf den Einsatz des Data Minings	91
b) Art. 7 GRCh	98
aa) Verhältnis zu Art. 8 GRCh	98
bb) Schutzbereich	99
cc) Eingriff	102
dd) Rechtfertigung	103
c) Art. 8 GRCh	106
aa) Schutzbereich	106
bb) Eingriff	107
cc) Rechtfertigung	108
d) Art. 47 GRCh	111
e) Grundsätze für künftige Gesetze zum Data Mining	113
f) Vereinbarkeit mit § 6a ATDG	119
II. Vereinbarkeit mit dem europäischem Sekundärrecht	123
1. Datenschutzgrundverordnung	124
2. JI-RL 2016/680	126

3. Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung	133
4. KI-Verordnung	133
5. Zwischenergebnis	136
III. Die Europäische Menschenrechtskonvention	137
B. Grundgesetzliche Grenzen	139
I. Verfassungsrechtliche Grundsätze	141
1. Rechtsstaatsprinzip	142
a) Verfassungsbindung der Gesetzgebung	144
b) Bindung der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung an Gesetz und Recht	146
c) Bestimmtheitsgrundsatz	149
d) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	150
2. Effektiver Rechtsschutz Art. 19 Abs. 4 GG	152
3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes	154
a) Behördliche Zusammenarbeit Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG	158
b) Einbezug der Nachrichtendienste Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG	159
c) Beteiligung der Bundespolizei und des Zollkriminalamts Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG	160
d) Strafverfolgungsbehörden Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG	161
e) Zwischenergebnis	162
II. Grundrechte des GG	163
1. Vereinbarkeit mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	165
a) Schutzbereich	166
b) Eingriff	167
c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	168
aa) Intensität des Grundrechtseingriffs	169
bb) Konkrete Anforderungen an die Normenbestimmtheit und die Normen- klarheit	175
cc) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	179
dd) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	181
(1) Grundsätze der Zweckbindung und Zweckänderung	182
(2) Informationelles Trennungsprinzip	185
(a) Verfassungsrang des Trennungsgebots?	185
(aa) Art. 87 Abs. 1 S. 2, Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG	187
(α) Grammatikalische Auslegung	187
(β) Systematisch-teleologische Auslegung	190
(γ) Historische Auslegung	192
(bb) Herleitung aus Verfassungsprinzipien	193
(cc) Zwischenergebnis	195

(b) Verhältnis zwischen Trennungsgebot und informationellem Trennungsprinzip	196
(c) Inhalt des informationellen Trennungsprinzips	198
(3) Anforderungen an Rechtsgüter und Eingriffsschwellen	199
(a) Eingriffe zur Gefahrenabwehr	199
(b) Eingriffe zu nachrichtendienstlichen Zwecken	201
(c) Eingriffe zur Strafverfolgung	202
(4) Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtliche Kontrolle	202
2. Verletzung weiterer Grundrechte?	205
3. Ausgestaltung künftiger Gesetze zum Data Mining der Sicherheitsbehörden des Bundes	206
a) Zweckwahrende Nutzung des Data Minings	207
b) Zweckändernde Nutzung des Data Minings	208

Schluss

Fazit und Gesetzesentwurf	210
A. Fazit	210
B. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der automatisierten Datenanalyse durch die Sicherheitsbehörden des Bundes	219
Literaturverzeichnis	227
Sachwortverzeichnis	238

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	KDD Prozess	37
Abbildung 2	Einsatzbereiche des Data Minings	42

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ATD	Antiterrordatei
ATDG	Antiterrordateigesetz
BR-Drs.	Drucksachen des Bundesrates
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
DSRL-JI	Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI
Europol	Europäisches Polizeiamt
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
gem.	gemäß
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HessLT-Drs.	Drucksachen des Hessischen Landtags
INPOL	Polizeiliches Informationssystem
INZOLL	Zollfahndungsinformationssystem
KDD	Knowledge Discovery in Databases
KI	Künstliche Intelligenz
KI-VO-E	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union vom 21.04.2021, COM (2021) 206 final
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NADIS-WN	Nachrichtendienstliches Informationssystem und Wissensnetz
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
RED	Rechtsextremismus-Datei
RED-G	Rechtsextremismus-Datei-Gesetz
TBG	Terrorismusbekämpfungsgesetz
VeRA	Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform

Im Übrigen wird verwiesen auf:

Kirchner, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Auflage, Berlin 2021.

Einführung

A. Einleitung

Die Sicherheitslage in Deutschland ist so angespannt wie seit vielen Jahren nicht mehr. Der seit dem 24. Februar 2022 anhaltende völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat zu einer Veränderung der Sicherheitslage in Deutschland geführt, die Bedrohungen durch Spionage, Desinformationskampagnen und Cyberangriffe in den Fokus des Verfassungsschutzes gerückt hat.¹ Obgleich durch diese Entwicklung die islamistischen Bedrohungen im vergangenen Jahr überlagert wurden und weniger im öffentlichen oder medialen Mittelpunkt standen, stellt der islamistische Terrorismus nicht nur für Deutschland, sondern auch für deutsche Interessen und Einrichtungen weiterhin ein weltweit großes Gefährdungspotenzial dar.² Der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz vom 19. Dezember 2016, der Messerangriff auf zwei Männer in Dresden vom 04. Oktober 2020, die Enthauptung eines französischen Lehrers am 16. Oktober 2020, der Anschlag in der Kirche Notre Dame in Nizza vom 29. Oktober 2020 und der Anschlag in Wien am 02. November 2020 sind nur Bruchteile von den tatsächlich verübten oder geplanten Taten.³ Seit dem 07. Oktober 2023 tritt mit den durch die Hamas ausgeübten terroristischen Angriffe auf Israel ein weiterer Krisenherd im Nahen Osten hinzu, der die Sicherheitslage in Deutschland beeinflusst und unterschiedliche extremistische Akteure dazu veranlasst, Hass und Gewalt gegen Jüdinnen und Juden oder gegen den Staat Israel zu schüren oder sein Existenzrecht abzuspochen.⁴ Auch im Bereich des gewaltbereiten Rechtsextremismus kam es durch den „Nationalsozialistischen Untergrund (NSU)“ in den 1990er und 2000er Jahren zu einer Vielzahl von Anschlägen, Morden und Banküberfällen in

¹ BMI, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 3.

² BMI, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 4; zu den Entwicklungen s. *Goertz*, Extremismus und Sicherheitspolitik, S. 155 ff.; *Stubenrauch*, Gemeinsame Verbunddateien von Polizei und Nachrichtendiensten, S. 17.

³ *Goertz*, Extremismus und Sicherheitspolitik, S. 156; ein Überblick zu den vereitelten Terror-Anschlägen in Deutschland s. *Sensburg*, in: ders. (Hrsg.), Sicherheit in einer digitalen Welt, S. 99 ff.

⁴ BT-Drs. 20/9495, S. 2; BfV, Auswirkungen des Terrorangriffs der HAMAs gegen Israel auf die Sicherheitslage in Deutschland, Presseinformation vom 29. November 2023, abrufbar unter <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/presseinformation-2023-8-nahost.html> (zuletzt abgerufen am 13. 12. 2023).

Deutschland.⁵ Durch diese zunehmenden Bedrohungen innerhalb und außerhalb Deutschlands wächst die Verantwortung der Sicherheitsbehörden des Bundes.⁶ Gleichzeitig erhöht sich der Druck hinsichtlich einer effektiven Gefahrenabwehr, also einer rechtzeitigen Erlangung, Analyse und Kommunikation von Informationen an die zuständige Behörde.⁷ Ein Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden ist für die Kommunikation unerlässlich. Um den Informationsaustausch zu stärken, wurde im Anwendungsbereich der Antiterrordatei (ATD) sowie der Rechtsextremismus-Datei (RED) durch Einführung der § 6a Antiterrordateigesetz (ATDG) und § 7 Rechtsextremismus-Datei-Gesetz (RED-G) die Möglichkeit der erweiterten projektbezogenen Datennutzung geschaffen.⁸ Mit der Verfassungskonformität des § 6a ATDG hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im November 2020 auseinandergesetzt und diesen für teilweise verfassungswidrig erklärt.⁹ Im Rahmen dieser Entscheidung bezeichnete das BVerfG die erweiterte projektbezogene Datennutzung als einen Fall des Data Minings.¹⁰

Das Data Mining ist eine über die Informationsanbahnung hinausgehende komplexe Auswertung großer Datenbestände, um neue Erkenntnisse für Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und nachrichtendienstliche Zwecke zu gewinnen und diese möglicherweise als Grundlage für daran anschließende operative Maßnahmen zu verwenden.¹¹ An den Verbunddateien der ATD und RED nehmen das Bundeskriminalamt (BKA), die ermächtigten Bundespolizeibehörden, die Landeskriminalämter, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst (MAD) und, im Rahmen der ATD, auch der Bundesnachrichtendienst (BND) sowie das Zollkriminalamt teil.¹² Verbunddateien sind kein unbekanntes Mittel zur Vernetzung von Behörden. Im Sicherheitsbereich bestehen zum Beispiel die Verbunddateien INPOL¹³ für die Polizeien, INZOLL¹⁴ für das Zollkriminalamt und NADIS¹⁵ für die Nachrichtendienste.¹⁶ Der Anwendungsbereich des Data Minings ist jedoch nicht ausschließlich auf diese Verbunddateien begrenzt. Data Mining kann vielmehr auch zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung eingesetzt werden. Angesichts der wachsenden Datenbestände, mit denen sich die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben kon-

⁵ BT-Drs. 18/8060, S. 9; Ziekow/Katz/Piesker/Willwacher, Die Rechtsextremismus-Datei in der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Praxis, S. 15.

⁶ Klee, Neue Instrumente der Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, S. 18.

⁷ Büttel, jurisPR-ITR 4/2021 Anm. 4, Auswirkungen für die Praxis.

⁸ BT-Drs. 18/8060, S. 9; BT-Drs. 17/8672, S. 1; BT-Drs. 16/2950, S. 12.

⁹ BVerfGE 156, 11.

¹⁰ BVerfGE 156, 11 (47).

¹¹ Golla, NJW 2021, 667 (667).

¹² Vgl. § 1 Abs. 1 ATDG, § 1 Abs. 1 RED-G.

¹³ Näheres zu INPOL s. Zöller, Informationssysteme, S. 139 ff.

¹⁴ Näheres zu INZOLL s. Zöller, Informationssysteme, S. 240 ff.

¹⁵ Näheres zu NADIS s. Zöller, Informationssysteme, S. 205 ff.

¹⁶ Stubenrauch, Gemeinsame Verbunddateien von Polizei und Nachrichtendiensten, S. 19.

frontiert sehen, bietet die automatisierte Datenanalyse gegenüber der manuellen Auswertung eine attraktive und zeitsparende Möglichkeit, um den anfallenden Daten hinreichend gerecht zu werden. Polizeibehörden setzen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben daher vermehrt auf den Einsatz von komplexen Analysen großer Datenbestände.¹⁷ Auch auf Bundesebene standen Bemühungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) im Raum, die Software „Bundes-VeRA“ für eine verbesserte Analysefähigkeit der Polizeibehörden von Bund und Ländern einzuführen.¹⁸ Die Analyseplattform sollte durch den Zugriff auf verschiedene Polizeidatenbanken Querverbindungen in Ermittlungsverfahren sichtbar machen.¹⁹ Trotz der ursprünglichen Unterstützung des Projekts durch das BMI hat die Bundesinnenministerin Nancy Faeser Anfang Juli 2023 dem BKA und der Bundespolizei die Einführung der Analyseplattform untersagt.²⁰ Grund dafür ist unter anderem die Absicht, eine herstellernunabhängige Anwendung bereitzustellen.²¹ Die Entscheidung des BMI stieß im Bundestag nicht in jedem Fall auf Verständnis. In einem Antrag der Fraktion der CDU/CSU forderte die Union die Bundesregierung dazu auf, die Versagung zu revidieren und den Strafverfolgungsbehörden insbesondere bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität, wie der Abwehr von Terrorismus, sexuellem Kindesmissbrauch oder der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, die dringend benötigten Analysetools bereitzustellen.²² Die Handlungsfähigkeit und technische Ausstattung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sei angesichts der ohnehin angespannten Sicherheitslage wichtiger denn je.²³

Parallel dazu entwickelt sich die Rechtsprechung in dem Bereich der sicherheitsbehördlichen Nutzung neuer Analysemethoden ständig fort. So hat sich das BVerfG jüngst mit den landesrechtlichen Ermächtigungen der Polizei zur Durchführung von automatisierten Datenanalysen und -auswertungen auseinandergesetzt und auch diese für verfassungswidrig erklärt.²⁴ Das BVerfG nutzte jedoch die Möglichkeit, um darauf hinzuweisen, dass eine verfassungskonforme Nutzung solcher automatisierten Datenanalysen durchaus möglich ist. Es verkennt daher nicht, dass Data Mining sowohl im Bereich der Strafverfolgung als auch in der Gefahrenabwehr große Chancen bietet. Für eine solche verfassungskonforme Nutzung ist und bleibt jedoch die konkrete gesetzliche Ausgestaltung ausschlaggebend.

Gleichzeitig ist auch auf Europäischer Ebene eine gewisse Dynamik im Bereich der sicherheitsbehördlichen Datenverarbeitung zu verzeichnen. Im Rahmen der Europäischen Digitalstrategie 2020 plant und erlässt die EU derzeit eine Vielzahl

¹⁷ Bächer, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), Big Data – Regulative Herausforderungen, S. 168 f.

¹⁸ BT-Drs. 20/8390, S. 1.

¹⁹ BT-Drs. 20/8390, S. 1.

²⁰ BT-Drs. 20/8390, S. 2.

²¹ BT-Drs. 20/8390, S. 2.

²² BT-Drs. 20/9495, S. 2.

²³ BT-Drs. 20/9495, S. 2.

²⁴ BVerfG NJW 2023, 1196.